

Dresden, den 28.12.2009

Einwendung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes folgende Einwendung bezüglich des geplanten Kiesabbaus in Söbriegen geltend:

Der Kiesabbau in Söbriegen ist wirtschaftlich nicht notwendig, insbesondere ist die Errichtung eines Kieswerkes in Söbriegen aus bereits mehrfach an anderen Stellen und in anderen Sachzusammenhang vorgetragenen Gründen abzulehnen. Dieses Kieswerk bedeutet einen erheblichen Eingriff in Natur, Landschaft und das Landschaftsbild und bringt unnötige Umweltbelastungen mit sich. Die Stadt hat sich selbst bereits mehrfach gegen das Kieswerk ausgesprochen und sieht auch den Kiesabbau kritisch, so z. B. in der Begründung zum FNP-Vorentwurf S. 128 (Umweltgesichtspunkte) bzw. Abschnitt 8.9.4.9, wonach „... aufgrund des stark rückläufigen Baugeschehens kann festgestellt werden, dass der Bedarf an Kiessand, Sand und Lehm erheblich gesunken ist“ und deshalb „...auf eine raumschonende Gewinnungsabfolge geachtet werden ...“ soll. Diese Aussagen werden nachdrücklich unterstützt, da nicht einzusehen ist, dass Kies in Söbriegen abgebaut werden soll, wenn gleichzeitig noch an zahlreichen anderen Stellen im Elbbogen von Pirna bis Pillnitz (noch dazu vom gleichen Betreiber) Kies abgebaut wird und über noch über viele Jahre abgebaut werden kann.

Die Stadt sollte deshalb im FNP (oder an anderen Stellen) keinerlei Feststellungen treffen, die hinter diese Haltung zurückgehen bzw. die weitergehender wären als das, wozu die Stadt verpflichtet ist.

Die Darstellungen „Kiesabbau“ in Söbriegen im FNP sollte ausdrücklich nur als „nachrichtlich aufgrund der Festsetzung im Regionalplan [bzw. Landesentwicklungsplan] übernommen“ gekennzeichnet werden, damit deutlich wird, dass dies keine eigene Planung der Stadt ist. Im neuen Regionalplan von 2009 *[es sei hier drauf hingewiesen, dass in der FNP-Begründung nicht auf die aktuelle Fassung Bezug genommen wird]* ist Söbriegen nicht mehr als „Vorbehaltsfläche Kiesabbau“ sondern als „Vorrangfläche“ ausgewiesen. Die Stadt sollte sich bei einer Fortschreibung des Regionalplanes bzw. des Landesentwicklungsplanes dafür einsetzen, dass die Vorrangigkeit wieder zugunsten eines einfachen Vorbehalts gestrichen wird.

In Abschn. 8.9.4.8 (S. 129 f.) wird ausgeführt, dass „...in Söbriegen im Rahmen einer Nassauskiesung (bergrechtliches Planfeststellungsverfahren) die Entstehung eines Sees geplant ...“ sei und die „... geplante Auskiesung in Söbriegen ... aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 1999 dargestellt ...“ werde. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob das Planfeststellungsverfahren von 1999 bisher überhaupt zu einem bestandskräftigen Abschluss geführt hat, zumal gegenwärtig ein Änderungsverfahren läuft. Somit besteht im Prinzip auch keine Notwendigkeit, sowohl die Auskiesung als auch die Nachnutzung als Wasserfläche bereits jetzt auszuweisen.

Im Übrigen besteht (ohne Auskiesung) auch kein Bedarf, an dieser Stelle eine Wasserfläche anzulegen. Der Landschaftsplanentwurf, der im Dezember 2008 vom Stadtrat

freigegeben wurde, weist an dieser Stelle folgerichtig keine Nutzungsänderung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Dies sollte auch in den FNP so übernommen werden. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung entfaltet ebenso keine sog. blockierende Wirkung.

Sofern die Auskiesung tatsächlich im FNP ausgewiesen werden muss, wäre über die geeignete Folgenutzung nochmals zu befinden. Möglicherweise ist angesichts der zu erwartenden langfristigen Folgen des Klimawandels (trockenere Sommer) eine offene Wasserfläche (hohe Verdunstung) ungünstiger als beispielsweise ein Feuchtbiotop.

Es wird begrüßt, dass im FNP keine Hauptverkehrswege als Zufahrtsstraßen o.ä. oder sonstige Nutzflächen für ein etwaiges Kieswerk ausgewiesen werden. Dies würde das offene Ergebnis des laufenden Planfeststellungsverfahrens vorwegnehmen und mögliche temporäre Nutzungen als dauerhaft festsetzen.

Es wird deshalb auch begrüßt, dass in Söbrigen im Bereich des geplanten Kiesabbaus keine Fläche für Gewerbe, auch nicht für sandverarbeitendes Gewerbe ausgewiesen wird (s. S. 63, Abschn. 7.4.2.1.4 Sonderbauflächen). Dies kann – sofern überhaupt erforderlich – im Rahmen eines Änderungsverfahrens bzw. nachrichtlich zu übernehmender Änderungen dann erfolgen, wenn entsprechende Planfeststellungen rechts- und bestandskräftig vorliegen.

Zusammenfassung: Der FNP und die im zugrunde liegenden Fachplanungen sollten nur soweit wegen übergeordneter Planungen erforderlich Aussagen zum Kiesabbau in Söbrigen treffen und mit den Festsetzungen keine Aussagen treffen, die das abzulehnende Kieswerk in Söbrigen begünstigen.